

**Neuregelungen für den Trainingsbetrieb im organisierten Sport unter Geltung der Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (10. SARS-CoV-2-EindV.  
Gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 4 und 5 der 10. SARS-CoV-2-EindV gilt:**

Von der Schließung der Sportanlagen sind ausgenommen:

- der Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Freien in Gruppen bis höchstens 20 Personen, einschließlich des Trainers,
- der Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Erwachsenen im Freien in Kleingruppen bis höchstens fünf Personen, einschließlich des Trainers.

Für diesen zugelassenen Sportbetrieb gelten folgende Einschränkungen gemäß § 8 Absatz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV:

- die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht;
- Hygieneanforderungen, insbesondere die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten und
- Zuschauer sind nicht zugelassen.

Diese Regelung ist eine Spezialregelung, für die die Kontaktbeschränkungen nach § 2 Absatz 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV für den öffentlichen Raum und nach § 2 Absatz 6 der 10. SARS-CoV-2-EindV für private Zusammenkünfte **nicht gelten**. Demgemäß sind die in der anliegenden Zweite Verordnung des Burgenlandkreises zur Einschränkung der Kontakte (2. EinschrVO BLK) getroffenen Regelungen ebenfalls nicht auf diesen Trainingsbetrieb anwendbar. **Der Trainingsbetrieb im Freien kann in dem oben genannten Umfang daher auch im Burgenlandkreis wie in allen anderen Teilen des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen werden.**

Selbstverständlich müssen wir die Inzidenzlage im Burgenlandkreis im Auge behalten. Bei einem deutlichen Anstieg der Inzidenz kann es erneut zu Einschränkungen kommen. Derzeit sind diese nicht vorgesehen.

Für die Nutzung der Turnhallen im Burgenlandkreis zum Zwecke des An- und Umkleidens und der Toilettenbenutzung planen wir, diese ab 15.03.2021 nur dafür zu öffnen. Außensportflächen des Burgenlandkreises können für den beschriebenen Trainingsbetrieb sofort genutzt werden. Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV erfordert die Nutzung der Sportanlage die Freigabe durch den Betreiber. Insofern bleibt es die Entscheidung der Gemeinden und sonstigen Betreiber der Sportanlagen, ob auch diese ihre Sportanlagen freigegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Götz Ulrich  
Landrat